



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 4. September 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
13. August 2020
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Regelungen zur Altersrente

Pet 3-19-11-8222-027544 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministe-
riums für Arbeit und Soziales geht der Ausschussdienst davon
aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen
werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann

Seit dem Jahr 2012 wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise angehoben, sodass der Geburtsjahrgang 1964 die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren erreicht. Mit dieser Anhebung wird dem tiefgreifenden demografischen Wandel Rechnung getragen. Bereits in naher Zukunft werden die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung verstärkt sichtbar sein. Es werden dann deutlich mehr ältere und deutlich weniger jüngere Menschen in der Bundesrepublik Deutschland leben. Wohlstand und soziale Sicherung müssen von weniger und durchschnittlich älteren Erwerbstätigen erwirtschaftet werden. Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet der demografische Wandel, dass immer weniger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler die Leistungen für immer mehr Leistungsempfänger finanzieren müssen.

Bereits nach gegenwärtigem Recht ist es möglich, eine Altersrente auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu beziehen. So kann die Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Ein solcher Rentenbezug ab dem 63. Lebensjahr ist allerdings mit (dauerhaften) Rentenabschlägen von 0,3 % pro Monat der Inanspruchnahme vor Erreichen der Regelaltersgrenze verbunden.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht einen abschlagsfreien Renteneintritt für Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben, insbesondere mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Bis zum 30. Juni 2014 konnte diese Altersrentenart erst ab einem Alter von 65 Jahren in Anspruch genommen werden. Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Altersgrenze bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014 auf das 63. Lebensjahr vorgezogen, allerdings nur vorübergehend. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Die Anhebung hat bereits im Jahr 2016 für den Geburtsjahrgang 1953 mit einem Anstieg um 2 Monate begonnen. Für jeden nachfolgenden Geburtsjahrgang wird die Altersgrenze um 2 weitere Monate angehoben. Für den Geburtsjahrgang 1964 ist dann wieder die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht.

Abschließend wird angemerkt, dass ein Rentenzugang ohne Altersgrenzen im Sinne des Vorschlags des Petenten auch deshalb bedenklich wäre, weil Versicherte mit beispielsweise 45 Beitragsjahren ein höheres Rentenvolumen erhalten könnten als Versicherte, die innerhalb eines kürzeren Zeitraums die identische Summe von Entgeltpunkten erworben haben, jedoch einen späteren Renteneintrittszeitpunkt in Kauf nehmen müssten. Zwar existiert diese Ungleichbehandlung bereits im geltenden Recht durch das Abstellen auf die Wartezeiten – also die Erfüllung einer bestimmten Mindestversicherungszeit in

Jahren (insbesondere bei der Wartezeit von 35 Jahren oder 45 Jahren). Ein Wegfall der Altersgrenzen würde diese Ungleichbehandlung jedoch noch verschärfen.

Die Schaffung einer Regelung zum Rentenbeginn nach 45 Beitragsjahren – unabhängig vom Lebensalter – kann aus diesen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Lund

Begrüßt

Amtsinspektorin



Anlagen